

## Wahlordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum

- § 1 Gültigkeitsbereich
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Wahl der Mitglieder des Rates
- § 4 Wahl des Mitgliedes für das Kuratorium
- § 5 Wahl der Delegierten der Gemeinschaft für den Verband evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland e.V.(VeDD)
- § 6 Wahl zur/zum Ältesten
- § 7 Wahl der Stellvertretung der / des Ältesten
- § 8 Änderungen dieser Regelung des Wahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

### § 1 Gültigkeitsbereich

- (1) Entsprechend § 10 Abs. 1 m der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum gilt diese Wahlordnung für die Wahlen der für den Rat zu wählenden Mitglieder, des/der Ältesten, dem von der Gemeinschaft für das Kuratorium der kreuznacher diakonie zu wählenden Mitglied, der/des Delegierten für den VeDD und für die Wahl der Stellvertretung des Ältesten/der Ältesten.
- (2) Für weitere mögliche Wahlen innerhalb der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum gilt diese Wahlordnung dem Sinne nach.

### § 2 Grundsätzliches

- (1) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, ist der Rat für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich.
- (2) Soweit diese Wahlordnung nichts anderes vorsieht, finden die Wahlen im Rahmen des Konventes in geheimer Wahl statt. Sollten mehrere Wahlen an einem Konvent stattfinden, so erfolgen die Wahlen in folgender Reihenfolge: Wahl des/der Ältesten - Wahl des Mitgliedes für das Kuratorium der kreuznacher diakonie - Wahl des Mitgliedes als Vertreter beim VeDD – Wahl der Mitglieder des Rates.
- (3) Soweit diese Wahlordnung und die Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum nichts anderes vorsieht, ist jedes Mitglied und jedes Mitglied auf Zeit der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum vorschlagsberechtigt.
- (4) Wahlberechtigt sind Mitglieder und Mitglieder auf Zeit der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum, nicht hingegen Mitglieder auf Zeit. Bei Wahlen zur/zum Ältesten muss die/der zu Wählende Diakon/in sein (§ 10 Abs. 1 o der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).
- (6) Beim Ausscheiden von gewählten Mitgliedern rücken diejenigen für die Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen nach, die bei den jeweils letzten Wahlen die nächsthöhere Stimmenanzahl auf sich vereinigt hatten. Die Gemeinschaft ist entsprechend zu informieren.
- (7) Die Übertragung und Entpflichtung von in dieser Wahlordnung bestimmten Ämtern erfolgen im gottesdienstlichen Rahmen des Konventes.

(8) Zur Festlegung der Mitgliederzahl nach § 11 Abs. 1 b der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum gilt der 15. Oktober des vor den Wahlen liegenden Jahres als Stichtag.

### **§ 3 Wahl der Mitglieder des Rates**

#### **(1) Amtsdauer/Amtszeit**

Die vom Konvent zu wählenden Mitglieder des Rates werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt bzw. endet mit dem Ende des Konventes, an dem die Wahlen erfolgten.

#### **(2) Vorbereitung der Wahl**

Mit der Einladung zum Konvent werden die Mitglieder der Gemeinschaft gebeten, Vorschläge zur Wahl einzureichen. Diese Vorschläge sind an den Rat zu richten. Der Rat kann eigene Vorschläge einreichen.

Nach Zustimmung der Vorgeschlagenen erstellt der Rat eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese Vorschlagsliste soll mehr Namen enthalten als Mitglieder des Rates zu wählen sind. Die Vorschlagsliste wird dem Konvent vorgelegt, der diese Liste ergänzen kann.

#### **(3) Durchführung der Wahl**

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sind mehrere Mitglieder in den Rat zu wählen, so finden alle Wahlen in einem Wahlgang statt. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält einen Wahlzettel auf dem die Namen der Vorgeschlagenen aufgeführt sind. Vorschläge, die durch den Konvent ergänzt wurden, sind vom wahlberechtigten Mitglied handschriftlich aufzunehmen. Die zu Wählenden sind anzukreuzen. Es dürfen nicht mehr Personen angekreuzt werden, als Mitglieder in den Rat zu wählen sind.

Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt in eine Wahlurne. Die abgegebenen Wahlzettel sind ungültig, wenn darauf mehr vermerkt ist als die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und/oder wenn mehr Personen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.

Die Wahlzettel werden vom Rat ausgezählt. Gewählt sind diejenigen, die am meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Das Ergebnis wird dem Konvent mitgeteilt. Nach Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist der Wahlvorgang abgeschlossen. Einsprüche gegen die Wahl sind nur unmittelbar möglich. Der Konvent entscheidet über den Einspruch.

Der Konvent erteilt nach erfolgter Wahl dem Rat Entlastung für diese Wahl.

### **§ 4 Wahl des Mitgliedes für das Kuratorium**

#### **(1) Amtsdauer**

Das vom Konvent zu wählende Mitglied für das Kuratorium der kreuznacher diakonie gemäß § 10 Abs. 2 g der Satzung der kreuznacher diakonie wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **(2) Vorbereitung der Wahl**

Mit der Einladung zum Konvent werden die Mitglieder der Gemeinschaft gebeten, Vorschläge zur Wahl einzureichen. Diese Vorschläge sind an den Rat zu richten. Der Rat kann eigene Vorschläge einreichen.

Nach Zustimmung der Vorgeschlagenen erstellt der Rat eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese Vorschlagsliste soll mehr Namen enthalten als Mitglieder ins Kuratorium zu wählen sind. Die Vorschlagsliste wird dem Konvent vorgelegt, der diese Liste ergänzen kann.

## **(3) Durchführung der Wahl**

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält einen Wahlzettel auf dem die Namen der Vorgeschlagenen aufgeführt sind.

Vorschläge, die durch den Konvent ergänzt wurden, sind vom wahlberechtigten Mitglied handschriftlich aufzunehmen. Die/der zu Wählende ist anzukreuzen.

Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt in eine Wahlurne. Die abgegebenen Wahlzettel sind ungültig, wenn mehr darauf vermerkt ist als die Namen der vor-geschlagenen Mitglieder und/oder wenn mehr als eine Person angekreuzt ist.

Die Wahlzettel werden vom Rat ausgezählt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Das Ergebnis wird dem Konvent mitgeteilt. Nach Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

Einsprüche gegen die Wahl sind nur unmittelbar möglich. Der Konvent entscheidet über den Einspruch.

Der Konvent erteilt nach erfolgter Wahl dem Rat Entlastung für diese Wahl.

## **§ 5 Wahl der Delegierten der Gemeinschaft für den Verband evangelischer Diakoninnen- und Diakonengemeinschaften in Deutschland e.V.(VeDD)**

### **(1) Amtsdauer/Amtszeit**

Eine/r der Delegierten ist die/der Älteste der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum. Die Amtsdauer und Amtszeit richtet sich nach der Satzung des VeDD, ebenso die Anzahl der von der Diakonischen Gemeinschaft über ihre/n Älteste/n hinaus in die Gremien des VeDD zu entsendenden Delegierten und deren Stellvertreter/innen.

Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beginnt bzw. endet mit dem Ende des Konventes, an dem die Wahlen erfolgten. Der/die Delegierte ist Mitglied im Rat der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum. Beim Ausscheiden der/des Delegierten rückt die/der Stellvertreter/in für die Dauer der Amtszeit nach.

### **(2) Vorbereitung der Wahl**

Mit der Einladung zum Konvent werden die Mitglieder der Gemeinschaft gebeten, Vorschläge zur Wahl einzureichen. Diese Vorschläge sind an den Rat zu richten. Der Rat kann eigene Vorschläge einreichen.

Nach Zustimmung der Vorgeschlagenen erstellt der Rat eine Vorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge. Diese Vorschlagsliste soll mehr Namen enthalten als Delegierte zu wählen sind. Die Vorschlagsliste wird dem Konvent vorgelegt, der diese Liste ergänzen kann.

### **(3) Durchführung der Wahl**

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sind mehrere Mitglieder als Delegierte zu wählen, so finden alle Wahlen in einem Wahlgang statt. Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält einen Wahlzettel, auf dem die Namen der Vorgeschlagenen aufgeführt sind. Vorschläge, die durch den Konvent ergänzt wurden, sind vom wahlberechtigten Mitglied handschriftlich aufzunehmen. Die zu Wählenden sind anzukreuzen. Es dürfen nicht mehr Personen angekreuzt werden, als Delegierte zu wählen sind.

Die Abgabe der Wahlzettel erfolgt in eine Wahlurne. Die abgegebenen Wahlzettel sind ungültig, wenn mehr darauf vermerkt ist als die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder und/oder wenn mehr Personen angekreuzt sind, als Stimmen abzugeben sind.

Die Wahlzettel werden vom Rat ausgezählt. Gewählt ist diejenige/derjenige, die/der am meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Stellvertretung erfolgt entsprechend des Wahlergebnisses. Das Ergebnis wird dem Konvent mitgeteilt. Nach Annahme der Wahl durch den/die Gewählte/n ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

Einsprüche gegen die Wahl sind nur unmittelbar möglich. Über den Einspruch entscheidet der Konvent.

Der Konvent erteilt nach erfolgter Wahl dem Rat Entlastung für diese Wahl.

## **§ 6 Wahl zur/zum Ältesten**

### **(1) Amtsdauer/Amtszeit**

Die/der vom Konvent zu wählende Älteste wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt zum im Dienstvertrag mit der kreuznacher diakonie vereinbarten Zeitpunkt. Wählbar sind alle Mitglieder der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum, nicht hingegen Mitglieder auf Zeit. Er/Sie muss Diakon/in sein (§ 10 Abs. 1 o der Ordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum). Wiederwahl ist möglich.

### **(2) Wahlverfahren**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Rat verantwortlich. Über den Wahlvorschlag ist Einvernehmen mit dem Vorstand der kreuznacher diakonie herzustellen.

Die Wahl ist geheim und geschieht im Briefwahlverfahren.

#### **1. Berufung eines Wahlausschusses**

In der Regel spätestens 12 Monate vor dem anstehenden Besetzungstermin beruft der Rat einen Wahlausschuss, bestehend aus:

- 3 Mitgliedern des Rates
- 3 weiteren Mitgliedern der Gemeinschaft.

Ferner beruft er entsprechende Ersatzmitglieder aus diesen Gruppen.  
Die/Der Älteste darf nicht Mitglied des Wahlausschusses sein. Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied dieses Ausschusses im Laufe des Verfahrens als Kandidatin oder Kandidat für die Wahl vorgeschlagen, scheidet sie oder er aus dem Ausschuss aus.

## **2. Ausschreibung für eine Neuwahl**

- (a) Spätestens 4 Wochen nach seiner Einsetzung schreibt der Wahlausschuss die Wahl offen aus. Vorschläge sind innerhalb von 6 Wochen möglich und bedürfen der Unterschriften von 3 wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinschaft.
- (b) Der Ausschuss prüft das Vorliegen folgender formaler Kriterien:
  - 1. Die/Der Vorgeschlagene ist Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum
  - 2. Die/der Vorgeschlagene ist zum Zeitpunkt der Wahl DiakonIn
  - 3. Der Vorschlag hat die Unterschrift von drei wahlberechtigten Mitgliedern
- (c) Alle Vorgeschlagenen werden über das Ergebnis persönlich informiert.
- (d) Der Ausschuss lädt die Vorgeschlagenen, die die formalen Kriterien erfüllen, zu einem persönlichen Gespräch ein.
- (e) Alle Vorgeschlagenen, die sich gegen eine Kandidatur entscheiden, teilen ihre Ablehnung dem Wahlausschuss schriftlich mit.
- (f) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich dem weiteren Wahlverfahren stellen, benennt der Ausschuss dem Rat.

## **3. Entscheidungsverfahren im Rat**

- (a) Die Mitglieder des Wahlausschusses nehmen an den folgenden Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.
- (b) Zunächst spricht der Rat mit den vom Ausschuss benannten Kandidatinnen/Kandidaten. Sollte ein Mitglied des Rates Kandidatin/Kandidat sein, so nimmt es an diesen Gesprächen nicht teil. Sollte sie/er ihre/seine Kandidatur zurückziehen, so kann sie/er am weiteren Verfahren wieder teilnehmen.
- (c) In einer gesonderten Sitzung entscheidet der Rat zunächst, ob er eine Kandidatin/einen Kandidaten oder zwei Kandidatinnen/Kandidaten der Gemeinschaft zur Wahl vorschlagen wird. Die Entscheidung bedarf einer zweidrittel Mehrheit. Sofern sich der Rat für eine Kandidatin / einen Kandidaten als Wahlvorschlag entscheidet, ist das Wahlverfahren so zu wählen, dass der Wahlvorschlag eine zweidrittel Mehrheit der Anwesenden im Rat erhält. Erst ab dem fünften Wahlgang zur Findung eines Wahlvorschlages genügt eine absolute Mehrheit der Anwesenden.
- (d) Über den Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge ist Einvernehmen mit dem Vorstand der kreuznacher diakonie herzustellen.
- (e) Der Wahlvorschlag wird/Die Wahlvorschläge werden der Gemeinschaft vorgelegt. Zu diesem Zeitpunkt muss das Einverständnis der Kandidatin/des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen/der Kandidaten vorliegen und die Voraussetzung für die Übernahme des Amtes vorliegen.
- (f) Kandidatinnen und Kandidaten werden über das Ergebnis persönlich informiert.

### **(3) Erneute Kandidatur der Amtsinhaberin/des Amtsinhabers**

Spätestens 15 Monate vor Beginn einer neuen Wahlperiode der/des Ältesten führt der Rat ein Gespräch mit der Amtsinhaberin/dem Amtsinhaber. Dabei sind insbesondere die Inhalte der bisherigen Arbeit anzusprechen, die Perspektiven der Arbeit und die persönlichen Absichten der/des Ältesten.

Führt dieses Gespräch zur Klärung dahingehend, dass die Amtsinhaberin/der Amtsinhaber zu einer erneuten Kandidatur für eine weitere Wahlperiode bereit ist, und ist der Rat mehrheitlich dafür, so schlägt der Rat die Amtsinhaberin/den Amtsinhaber der Gemeinschaft für eine erneute Wahl in das Amt der/des Ältesten vor.

### **(4) Wahlvorgang**

Bei der Erstwahl ist den Mitgliedern der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum Gelegenheit zu geben, die Kandidaten/Kandidatinnen im Rahmen eines Konventes zu befragen.

Nach diesem möglichen Konvent, spätestens 3 Monate vor dem Beginn einer neuen Wahlperiode versendet der Ausschuss die Wahlunterlagen mit Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten an alle wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinschaft. Das Verfahren muss gewährleisten, dass die Wahl in geheimer Form stattfindet, also die abgegebene Stimme nicht der abgebenden Person zugeordnet werden kann. Die schriftliche Wahl erfolgt innerhalb von drei Wochen.

Das Wahlergebnis wird an einem mit dem Versand der Unterlagen mitgeteilten Termin und Ort durch öffentliche Auszählung durch den Wahlausschuss ermittelt. Ungültig sind die abgegebenen Unterlagen wenn z.B. keine geheime Wahl stattgefunden hat, Vermerke auf dem Wahlzettel sind, die Unterlagen nicht fristgerecht beim Wahlausschuss eingegangen sind (maßgeblich ist der Poststempel o.ä.).

Bei nur einer Kandidatin/einem Kandidaten bedarf diese/dieser zu ihrer/seiner Wahl der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.

Kandidieren zwei Mitglieder bei der Wahl, so ist das Mitglied gewählt, auf das die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt.

### **(5) Mitteilung des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss teilt das Ergebnis der Wahl umgehend allen Mitgliedern der Gemeinschaft schriftlich mit.

### **(6) Entlastung des Wahlausschusses und des Rates für die Wahl**

Bei dem der Wahl folgenden Konvent erteilt der Konvent dem Wahlausschuss und dem Rat Entlastung für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur/zum Ältesten.

### **(7) Wahlen bei nicht fristgerechter Beendigung der Amtszeit der/des Ältesten**

Scheidet die/der Älteste frühzeitig aus ihrem/seinem Amt aus, so ist bei der Wahl der Nachfolgerin/des Nachfolgers entsprechend oben genanntem Verfahren vorzugehen.

### **§ 7 Wahl der Stellvertretung der/des Ältesten**

Der Rat wählt aus seiner Mitte eine Diakonin/einen Diakon als Stellvertretung der/des Ältesten, die diese/diesen in Abwesenheit vertritt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Beim Ausscheiden der Stellvertretung aus dem Rat findet eine Neuwahl im Rat statt. Die Diakonische Gemeinschaft Paulinum ist in geeigneter Form über die Wahlen zu informieren.

### **§ 8 Änderungen dieser Regelung des Wahlverfahrens**

Änderungen dieser Regelung des Wahlverfahrens beschließt der Konvent mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht und gelten als nicht abgegebene Stimmen (§ 9 Abs. 4 Geschäftsordnung für den Konvent der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum).

### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum tritt nach Beschluss des Konventes am 2.12.2006, nach Zustimmung des Vorstandes und des Kuratoriums der kreuznacher diakonie und der Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1.9.2007 in Kraft.

(2) Die Wahlordnung der Diakonischen Gemeinschaft Paulinum vom Konvent 2005 tritt am gleichen Tag außer Kraft.